

# Darf das Maßregelkrankenhaus eine Aufnahme wegen Überfüllung ablehnen?

Bernd Volckart

Die Vollzugsverwaltungen können mit dem Ansteigen der Einsperrungsrate nicht Schritt halten; das gilt für den Strafvollzug und den Maßregelvollzug gleichermaßen. Die Folge davon sind oft unzulängliche Vollzugsbedingungen. Die folgende Abhandlung befasst sich damit, wer auf diese Bedingungen reagieren darf und reagieren muss, solange die Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Die notwendigen Maßnahmen sind der Vollstreckungsaufschub und die Vollstreckungsunterbrechung, die von der Staatsanwaltschaft zu ergreifen sind. Die Vollzugsverwaltungen, insbesondere die für die Maßregelkrankenhäuser zuständigen Gesundheitsverwaltungen, sind zu eigenen Maßnahmen nicht befugt. Bei Untätigkeit der Vollstreckungsbehörde kann der Eingesperrte Rechtsbehelfe ergreifen und Schmerzensgeld beanspruchen.

**Schlüsselwörter:** Maßregelvollzug, Überbelegung, menschenunwürdige Unterbringung, Vollstreckungsaufschub

## Is the Special Hospital entitled to refuse admittance of a forensic patient on account of its being overcrowded?

In Germany, the rising incarceration rate causes intolerable conditions both in jails and special hospitals. The article deals with the necessary measures as long as the overcrowding lasts and with the competent authority, the Prosecution Service. In case of its inactivity the incarcerated person has the right of appeal and can sue for damages.

**Key words:** Indefinite detention, special hospitals, incarceration rate, overcrowding, postponement of detention

Die rechtlich richtige Reaktion auf Überbelegung betrifft nicht nur das einfache Recht oder gar nur den Bereich des Bürokratischen. Es geht auch nicht allein darum, dass die Maßregelkrankenhäuser durch Überbelegung in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach §§ 136, 137 StVollzG gestört oder daran gehindert werden. Überbelegung beeinträchtigt unmittelbar die Lebensbedingungen der Patienten und überschreitet oft die Grenze, jenseits derer die Unterbringung die Menschenwürde verletzt und damit verfassungsrechtlich verboten ist. Das rechtliche Problem liegt darin, wer auf eine Überbelegung des Maßregelkrankenhauses reagieren darf oder reagieren muss. Es geht also darum, ob und wenn ja welche Stellen oder Personen einen wie bezeichnet verfassungswidrigen Maßregelvollzug verhindern dürfen oder zu verhindern haben.

Diese zugespitzte Formulierung könnte es nahe legen, ein Recht auf Vermeidung verfassungswidriger Zustände jedem zuzuweisen, der in irgendeiner Weise mit der Ausführung strafgerichtlicher Anordnungen von Unterbringung befasst ist. Dieser anscheinend eindeutigen Konsequenz steht aber entgegen, dass die Rechtsordnung die nötigen Reaktionen durchaus vorsieht. Wie die folgenden Ausführungen ergeben werden, weist das Gesetz die erforderlichen Maßnahmen einer ganz bestimmten Stelle zu, enthält dafür also Zuständigkeitsregeln. Diese Abhandlung befasst sich demzufolge erstens mit der Frage, wer bei den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Maßregeln und bei der einstweiligen Unterbringung für die Bestimmung des im Einzelfall berufenen Maßregelkrankenhauses zuständig ist und u.U. auf Überbelegung zu reagieren hat. Sie befasst sich zweitens damit, welches Vorgehen in Betracht kommt, wenn die gesetzlich zuständige Stelle sich weigert, die bezeichnete ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen.

## Zuständigkeit

Wie ausgeführt, handelt es sich zunächst um eine Frage der Zuständigkeit. Die in der Überschrift dieser Abhandlung gestellte Frage muss deshalb in einen erweiterten Zusammenhang gestellt werden und deshalb lauten: *Wer bestimmt, in welcher Einrichtung die Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO zu vollziehen sind?*

Für die Bestimmung der Vollzugszuständigkeit kommen in Betracht:

- gesetzliche Regelung,
- Verwaltungsakt, evtl. auf der Grundlage allgemeiner verwaltungsrechtlicher Regelung und
- richterliche Entscheidung.

Wer die Bestimmungen über diese drei Modalitäten im Vollzugsrecht sucht, wird alsbald auf Schwierigkeiten stoßen. Vorrangig geht es um die Einordnung des Problems in das richtige Rechtsgebiet, nämlich ob und unter welchen Voraussetzungen es sich um das Vollstreckungsrecht oder um das Vollzugsrecht handelt. Infolge der Unübersichtlichkeit der einschlägigen Regeln muss die Darstellung hier für die Maßregeln und die einstweilige Unterbringung getrennt erfolgen. Zuallererst bedarf es allerdings der Klarstellung der Begriffe »Vollstreckung« und »Vollzug«, denn ungeachtet des Umstands, dass der Sprachgebrauch auch unter Juristen nicht völlig gefestigt und selbst die Gesetzesterminologie schwankend ist, handelt es sich um deutlich voneinander zu unterscheidende Rechtsgebiete.

Im Rechtsgebiet der Vollstreckung von Freiheitsentzug geht es darum, die gerichtliche Anordnung sozusagen »ins Werk zu setzen«. Es handelt sich also um die zur Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen. Dementgegen geht es beim Vollzug darum, was innerhalb des Freiheitsentzugs geschieht. Das Vollzugsrecht betrifft also die Verwaltungsmaßnahmen der Einrichtung, in welcher der Be-

troffene sich befindet; es betrifft nicht das »Dass« des Freiheitsentzugs, sondern das »Wie«. Der Unterschied soll schon an dieser Stelle mit einem für die Untersuchung einschlägigen Beispiel anschaulich gemacht werden: Die Verwaltungsmaßnahme, aufgrund derer der angeordnete Freiheitsentzug beginnt, ist eine Vollstreckungsmaßnahme. Dem entspricht, dass die allgemeine Regelung über die Zuständigkeit der unteren Vollzugsbehörden, der Justizvollzugsanstalten und der Maßregelkrankenhäuser, »Vollstreckungsplan« heißt, und es ist die Vollstreckungsbehörde, die den Verurteilten entweder zum Straf- oder Maßregelanstalt lädt oder durch ihre Hilfsbeamten festnehmen und in die zuständige Anstalt bringen lässt sowie ein Aufnahmeersuchen an diese richtet. Anders liegen die Dinge, wenn ein bereits aufgrund der gerichtlichen Anordnung in einer Vollzeitsvollzugsanstalt befindlicher Betroffener »umquartiert« werden soll. Dabei handelt es sich nämlich um eine »Verlegung«, und das ist eine Vollzugsmaßnahme, wie man auch § 8 StVollzG entnehmen kann.

## Die Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

### Vollstreckung

Die Vollstreckung der Behandlungsmaßregeln ist im Wesentlichen bundesrechtlich geregelt, nämlich durch §§ 67–68g StGB und §§ 449 ff. StPO. Zusätzlich sind die von den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsbestimmungen der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO). Die Staatsanwaltschaft handelt nach § 31 Abs. 2 S. 1 RPfG durch den Vollstreckungsrechtspfleger, da die fraglichen Geschäfte nicht durch die BegrenzungsVO i. d. F. v. 16.2.1982 (BGBl I S. 188) von der Übertragung auf den Rechtspfleger ausgenommen worden sind. Die Vollstreckungsbehörde hat alle vollstreckungsrechtlichen Entschließungen und Maßnahmen zu treffen mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz ausdrücklich dem Gericht zugewiesen sind, nämlich dem in § 462a StPO bezeichneten Gericht. Für die Unterbringung eines Verurteilten in ein bestimmtes Maßregelkrankenhaus ergibt sich daraus:

- Ist der Verurteilte bereits im Freiheitsentzug, so sind die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde das Aufnahmeersuchen des Vollstreckungsrechtspflegers (§§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 29 StVollstrO) und evtl. das Überführungsersuchen (§§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 28 StVollstrO).
- Ist der Verurteilte auf freiem Fuß, so handelt es sich je nachdem, ob er in seiner Wohnung oder auf der Flucht ist um die Ladung zum Maßregelanstalt (§§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 27 StVollstrO) oder aufgrund der §§ 463 Abs. 1, 457 Abs. 2 S. 1 StPO um den Erlass eines Vollstreckungs-Unterbringungsbefehls (§§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 33 StVollstrO), immer in Verbindung mit dem vorerwähnten Aufnahmeersuchen.

Schon an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Überführungsersuchen in denjenigen Fällen besondere Probleme bereitet, in denen der Verurteilte sich bereits aufgrund einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Hierzu wird in dem Abschnitt »Einstweilige Unterbringung ist der Rechtskraft vorausgegangen« Stellung genommen.

Die aufgeführten Regelungen betreffen alle nur die Vollstreckungsseite und handeln nicht davon, an welches Krankenhaus die Vollstreckungsbehörde ihr Aufnahmeersuchen zu richten und wohin sie den Verurteilten zu laden oder zu bringen hat. Auch das muss aber unter dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der

Verwaltung allgemein geregelt sein, zumal der nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsweg für die gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen (§§ 138 Abs. 2, 109ff. StVollzG) davon abhängt. Es handelt sich um das Gebiet der Vollzugszuständigkeit.

### Zur sachlichen und örtlichen Vollzugszuständigkeit

Bei der Vollstreckung der Maßregel des § 63 StGB muss es sich um ein psychiatrisches Krankenhaus handeln, bei der Vollstreckung der Maßregel des § 64 StGB um eine »Entziehungsanstalt«, also um ein Krankenhaus, in dem tatsächlich allgemein, also mindestens in einer dafür besonders eingerichteten Abteilung, Abhängigkeitsbehandlung betrieben wird. Nur bei Vorliegen einer gerichtlichen Vollstreckungsentscheidung nach § 67a StGB, also bei Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel, darf hiervon abgewichen werden.<sup>1</sup>

Damit ist noch nicht gesagt, wo ein Bundesland ein Maßregelkrankenhaus errichtet oder welches es für den Maßregelvollzug bestimmt und welche weiteren Differenzierungen es dabei vornimmt. Die sachliche und örtliche Vollzugszuständigkeit unterliegt grundsätzlich der Organisationsgewalt des Landes. Deshalb kommen sowohl Regelungen durch Landesgesetz als auch durch Verwaltungsbestimmung in Betracht. Eine Regelung durch Landesgesetz hat allein Hamburg (§ 4 MVollzG Hmb). Die anderen Bundesländer sind durch § 53 Abs. 1 StVollstrO die Verpflichtung eingegangen, nach dem für die Freiheitsstrafen geltenden Beispiel des § 152 StVollzG eine allgemeine Regelung durch einen Vollstreckungsplan zu treffen. Die meisten haben dieses Erfordernis eines Vollstreckungsplans zusätzlich in ihren Gesetzen über den Maßregelvollzug normiert (Bln § 10 Abs. 2; Bbg § 10 Abs. 2; Bre §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 1, 44; He §§ 2, 4 Abs. 1; Nds § 5; NW § 15; RP § 3; Saar § 6; SaAn § 5; SH § 3 Abs. 2; Thü § 31 Abs. 2). Das für den Vollzug der Maßregeln zuständige Krankenhaus ergibt sich danach außer in Hamburg aus dem jeweiligen Vollstreckungsplan, der regelmäßig auch Ausweichmöglichkeiten vorsieht.

### Vollstreckungsaufschub aus Gründen der Vollzugsorganisation

Sollte es wegen Überbelegung des Maßregelkrankenhauses in Betracht kommen, die Vollstreckung einer Maßregel aufzuschieben, so ist sedes materiae § 455 a StPO i. V. mit § 463 Abs. 1 StPO. Die Möglichkeit eines Aufschubs ist danach gesetzlich vorgesehen. Man hat dabei an das Erfordernis gedacht, auf einen Notfall reagieren zu können wie etwa den, dass das eigentlich zuständige Krankenhaus durch einen Brand zerstört worden ist mit der Folge, dass die noch vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen und Überbelegung droht. Vollstreckungsaufschub wegen Überbelegung, also aus Gründen der Vollzugsorganisation, ist danach eine Maßnahme der Vollstreckungsbehörde, die auch hierin durch den Vollstreckungsrechtspfleger handelt.

Verwaltungsintern braucht der Vollstreckungsrechtspfleger nach § 46a StVollstrO dafür die Zustimmung des Justizministeriums; nur in Eilfällen hat es nach Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift mit einer Berichtspflicht sein Bewenden. Wenn der Rechts-

1 Infolge des besonderen Mangels an Behandlungsplätzen in der Maßregel nach § 64 StGB ging eine verbreitete Praxis dahin, den Verurteilten in einem allgemeinen psychiatrischen Krankenhaus auf das Freiwerden eines solchen Platzes warten zu lassen. Ein solches Vorgehen ist unzulässig (vgl. OLG Celle R&P 1997, 87; LG Hamburg R&P 1987, 150).

pfleger sich darüber hinwegsetzt, macht er sich eines Dienstvergehens schuldig, nicht dagegen einer mit Strafe bedrohten Strafvereitelung, denn es handelt sich ja trotz der fehlenden Zustimmung um eine Anwendung des § 455 a StPO. Ein Vollstreckungsaufschub durch das Krankenhaus dadurch, dass es die Aufnahme des Verurteilten entgegen dem Aufnahmeersuchen ablehnt, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Geschieht es trotzdem, so würde der dafür Verantwortliche den Tatbestand einer Strafvereitelung nach §§ 258 Abs. 2, 258 a StGB erfüllen. Das Maßregelkrankenhaus ist darauf beschränkt, die Vollstreckungsbehörde von ihrer Überbelegung zu unterrichten und den Versuch zu unternehmen, auf dem Dienstweg, nämlich über einen Bericht an seine Aufsichtsbehörde, durch das Gesundheitsministerium auf das Justizministerium einzuwirken.

In zahlreichen Fällen steht neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe. Dadurch ergeben sich besondere Probleme. Diese sind je gesondert danach zu erörtern, ob es sich um eine Begleitfreiheitsstrafe oder um eine Freiheitsstrafe in anderer Sache handelt.

Vollstreckungsaufschub wegen Überbelegung bei Vorliegen einer Begleitfreiheitsstrafe

Keine Schwierigkeiten treten auf, wenn und soweit eine Anordnung der Vorwegvollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 67 Abs. 2, 3 StGB vorliegt. Hier die Maßregel hintanzustellen ist kein Aufschub, sondern Ausführung der gesetzlichen Reihenfolge. Das Aufschubproblem tritt auf, wenn keine Vorwegvollstreckungsanordnung vorliegt und der Verurteilte nicht etwa infolge Aufschubs nach § 455 a StPO in Freiheit auf einen Behandlungsplatz zu warten hat, sondern sich in einer Justizvollzugsanstalt befindet, regelmäßig, weil er vor Eintritt der Rechtskraft in Untersuchungshaft war; es kann sich aber auch um eine noch nicht durch Überführung ausgeführte einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO handeln (vgl. Nr. 89 Abs. 2 UVollzO). Man hat dieser zeitweilig verbreiteten Erscheinung den beschönigenden Namen »Organisationshaft« gegeben, so als sei dergleichen als unvermeidlich und rechtlich unbedenklich hinzunehmen.<sup>2</sup> Solche durch Überbelegung verursachten Wartezeiten sind unzulässig.<sup>3</sup> Zur Wahl stehen allein entweder Aufnahme trotz Überbelegung oder Freilassung nach § 455 a StPO. Hieran ändert der Umstand nichts, dass es sich bei der »Organisationshaft« genau genommen um Strafhaft handelt. Der Verurteilte verbüßt darin tatsächlich seine Begleitfreiheitsstrafe, nur geschieht dies eben unter Verstoß gegen § 67 Abs. 1 StGB. Es kann nicht verwundern, dass diese Konsequenz sowohl den Maßregelkrankenhäusern als auch den Vollstreckungsrechtspflegern erhebliche Probleme bereitet. Darauf, ob und wenn ja welche Möglichkeiten der Abhilfe in vollzugsrechtlicher Hinsicht bestehen, wird im zweiten Hauptteil dieser Darlegungen näher eingegangen.

Vollstreckungsaufschub wegen Überbelegung bei Vorliegen einer Freiheitsstrafe aus anderer Sache

Befindet sich der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft der Maßregelordnung in anderer Sache in einer Justizvollzugsanstalt, so ist zu unterscheiden, ob es sich um vorläufigen Freiheitsentzug oder um Strafhaft handelt. Bei vorläufigem Freiheitsentzug gilt § 463 StPO: Die Vollstreckungsbehörde hat die Maßregel zu vollstrecken, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 455 a StPO, 46 a StVollstrO vorliegen. Das ist in dem vorstehenden Abschnitt über den Vollstreckungsaufschub aus Gründen der Vollzugsorganisation bei Vorliegen einer Begleitfreiheitsstrafe näher erörtert.

Ist der Verurteilte in anderer Sache in Strafhaft, so hat der Vollstreckungsrechtspfleger die Bestimmung des § 44 b StVollstrO anzuwenden. Das ist wie folgt zu verstehen: Grundsätzlich hat die Vollstreckungsbehörde<sup>4</sup> bei der Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge ein Ermessen. Für die Ausübung dieses Ermessens sind die Justizverwaltungen durch § 44 b StVollstrO eine Selbstbindung eingegangen. Demzufolge muss regelmäßig die Maßregel vor der Strafe vollstreckt werden. Überbelegung des Maßregelkrankenhauses rechtfertigt hier keine Ausnahme. Ein Abgehen von der Grundregel des § 44 b StVollstrO ist vielmehr in Anlehnung an § 67 Abs. 2 StGB nur aus therapeutischen Gründen, nämlich wenn der Zweck der Maßregel dadurch besser erreicht wird, zulässig. Praktisch kommt das nur bei der Maßregel des § 64 StGB und nur dann in Betracht, wenn die aus anderer Sache vollstreckte Freiheitsstrafe noch nicht aussetzungsreif ist und sichergestellt werden muss, dass am Ende der stationären Abhängigkeitsbehandlung die Aussetzung aller freiheitsentziehenden Sanktionen möglich ist.<sup>5</sup>

**Besonderheiten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft in einem psychiatrischen Krankenhaus im Freiheitsentzug ist**  
Außerstrafrechtlicher Freiheitsentzug

Ist der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft der Maßregelordnung nach § 1906 BGB oder aufgrund eines Landesgesetzes über die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, so gilt § 463 StPO. Für die Maßregel des § 63 StGB bedeutet das, dass ein Aufschub allein unter den bereits erörterten Voraussetzungen des § 455 a StPO zugelassen ist.<sup>6</sup> Liegen diese nicht vor, muss die Maßregel auch dann vollstreckt werden, wenn die landesrechtliche Unterbringungsanordnung wirksam bleibt.<sup>7</sup> Das Maßregelkrankenhaus hat in diesen Fällen aber Anlass darauf hinzuwirken, dass die Maßregelvollstreckung im Hinblick auf die landesrechtliche Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird.<sup>8</sup> Für die Maßregel des § 64 StGB liegen die Dinge anders, weil bei dieser auch der Vollstreckungsaufschub nach § 456 StPO zulässig ist. Bleibt also die landesrechtliche Unterbrin-

- 2 Hinzunehmen ist allein die unvermeidliche Zeit, die für die bürokratischen Vorkehrungen gebraucht wird: Anfertigung einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, Rechtskraftbescheinigung (§ 451 Abs. 1 StPO), Unterrichtung des Vollstreckungsrechtspflegers von der Rechtskraft.
- 3 OLG Brandenburg StV 2001, 23; vgl. zur Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft gegen eine Unterbrechung OLG Hamm v. 25.11.03 – 4 Ws 537, 569/03.
- 4 Bei mehreren beteiligten Staatsanwaltschaften ist die als Vollstreckungsbehörde zuständige nach §§ 44 b Abs. 2, 44 Abs. 4, 43 Abs. 7 StVollstrO zu bestimmen.
- 5 In der Entziehungsanstalt können nicht mehr als die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Abhängigkeitskranke anschließend, und zwar ohne Zwischenaufenthalt in Strafhaft, unter Bedingungen der Selbstverantwortlichkeit die erwünschte Abstinenz einübt, vgl. WYCISK/NOERES R&P 1991, 114; VOLCKART/GRÜNEBAUM (2003), S. 15 ff.
- 6 In einigen Ländern darf die landesrechtliche Anordnung nicht weiter vollstreckt werden (Bay Art. 1 Abs. 2, Sachs § 10 Abs. 3), in anderen muss sie aufgehoben werden (Berl § 8 Abs. 2; Bre § 9 Abs. 5; NW § 11 Abs. 3; SaAn § 13 Abs. 2; Thü § 7 Abs. 4).
- 7 So in BW, Bbg, Hess, MeVo, Nds, Saar und SH.
- 8 Vgl. BGHSt 24, 98; BGH R&P 1998, 204; MARSCHNER/VOLCKART (2001) S. 61 ff.

gungsanordnung überhaupt neben der Maßregel bestehen, so kann das Krankenhaus geltend machen, der Verurteilte sei in dieser Unterbringung so viel besser aufgehoben als in der Entziehungsanstalt, dass die sofortige Vollstreckung der Maßregel ihm »erhebliche, außerhalb des Maßregelzwecks liegende Nachteile« bereiten würde, und zwar mit dem Ziel, während der Aufschubszeit nach § 456 StPO<sup>9</sup> die Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung zu erzielen.

Einstweilige Unterbringung ist der Rechtskraft vorausgegangen

Bei vorangegangener einstweiliger Unterbringung nach § 126 a StPO gelten Besonderheiten. Ist der Verurteilte nämlich in einem psychiatrischen Krankenhaus und handelt es sich um die Maßregel des § 63 StGB, so setzt der Maßregelvollzug unmittelbar mit dem Eintritt der Rechtskraft ein. Dasselbe gilt, wenn der Verurteilte nach § 126 a StPO in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist und die Maßregel des § 64 StGB rechtskräftig wird. Es wird weder vorausgesetzt, dass es sich um das nach dem Vollstreckungsplan zuständige Krankenhaus handelt, noch dass die Einrichtung ein Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde erhalten hat. Es kommt nicht einmal darauf an, dass der Einrichtung und dem Verurteilten der Eintritt der Rechtskraft bekannt geworden ist.<sup>10</sup> Die Umquartierung des Verurteilten in das nach dem Vollstreckungsplan zuständige Maßregelkrankenhaus ist dann eine Verlegung, also eine Vollzugsmaßnahme. Es ist hier geradeso wie bei der Freiheitsstrafe. Auch der Vollzug der Freiheitsstrafe beginnt, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft in einer »Strafanstalt« ist, auch wenn es sich um eine unzuständige Justizvollzugsanstalt handelt. Wenn Anstalt und Verurteilter vom Eintritt der Rechtskraft noch nicht unterrichtet sind und ein Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde noch nicht hat ergehen können, wird dieser Freiheitsentzug als »Vollstreckungshaft« bezeichnet. Er ist aber gleichwohl Strafhaft, die nach § 462 a Abs. 1 StPO zuständigkeitsbegründend wirkt.<sup>11</sup>

Da die Anpassung der tatsächlichen Unterbringung an den Vollstreckungsplan durch Umquartierung des Maßregelpatienten eine Verlegung und also Vollzugsmaßnahme ist, hat nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern das Krankenhaus sie auszuführen. Das OLG Karlsruhe ist anderer Auffassung und hält auch diese Maßnahme für eine Vollstreckungsmaßnahme, die der Vollstreckungsbehörde obliegt.<sup>12</sup> Man wird dem aus systematischen Gründen ungeachtet des Vorliegens eines Überführungsersuchens nicht zustimmen können.<sup>13</sup>

Am Ende dieses Abschnitts bleibt noch die Fallgestaltung zu erörtern, dass der Typ der Einrichtung, in welcher der einstweilen Untergebrachte sich bei Eintritt der Rechtskraft befindet, und die angeordnete Maßregel nicht übereinstimmen, also der zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB Verurteilte sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, das nicht Entziehungsanstalt ist, oder umgekehrt. In diesen Fällen kann der Maßregelvollzug nicht bereits mit Rechtskraft beginnen. Deshalb ist die Umquartierung des Verurteilten in solchen Fällen eine Vollstreckungsmaßnahme, eine Überführung, die die Vollstreckungsbehörde anzuordnen hat.

### Vollzug und Vollstreckungsunterbrechung

Die Untersuchung muss sich nunmehr der Frage zuwenden, welche rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Maßregelvollzugs bestehen, auf Überbelegung zu reagieren. Die Antwort lautet: Keine. Die Maßregelkrankenhäuser haben die Vollstreckungsbehörde und selbstverständlich auch ihre Aufsichtsbehörde von

ihrer Überbelegung zu unterrichten. Darüber hinaus können sie nichts unternehmen. Sie sind auch an den Vollstreckungsplan gebunden und müssen den in dem Abschnitt »Einstweilige Unterbringung ist der Rechtskraft vorausgegangen« erwähnten im unzuständigen Maßregelkrankenhaus untergebrachten Patienten in das zuständige Krankenhaus verlegen, wenn der Vollstreckungsplan keine Möglichkeit der Abweichung aus wichtigem Grund vorsieht, auch wenn das Krankenhaus überfüllt ist. Ein Verhalten von Bediensteten des Maßregelkrankenhauses, das unmittelbar die Freiheit eines Patienten zur Folge hat, wäre als Vollstreckungsvereitelung und Gefangenenbefreiung mit Strafe bedroht.

Die Konsequenz dieser Rechtslage kann u. U. sein, dass das Vollzugskrankenhaus an der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe durchgreifend gehindert wird und dass für die Patienten unzumutbare und menschenunwürdige Zustände eintreten. Den hiermit verbundenen Rechtsbrüchen kann nur auf zwei Wegen begegnet werden: Auf dem Wege der »freiwilligen« Unterbrechung der Vollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation, wie im nächstfolgenden Abschnitt aufgeführt, und durch Vorgehen des Patienten, wie es im zweiten Hauptteil dieser Abhandlung dargestellt ist und durch das die Vollstreckungsbehörde u. U. zur Unterbrechung gezwungen wird.

### Vollstreckungsunterbrechung

Das in den beiden Abschnitten zum *Aufschub* der Vollstreckung Gesagte gilt auch für die *Unterbrechung* der Vollstreckung. Es sind also sowohl § 455 a StPO als auch § 46 a StVollstrO anzuwenden. Auf das oben Ausgeführte kann verwiesen werden.

Das Unternehmen, die Vollstreckungsbehörde von der Notwendigkeit von Vollstreckungsaufschub oder Vollstreckungsunterbrechung zu überzeugen, erscheint im Ganzen betrachtet aus kriminalpolitischen Gründen wenig aussichtsreich. Das Justizministerium wird aller Voraussicht nach zu einer derartigen Maßnahme nicht bereit sein. Um es überspitzt zu formulieren: Man darf befürchten, dass hinter der Weigerung des Justizministers die Besorgnis steckt, eine feindselige Medienkampagne auszulösen und die nächsten Landtagswahlen zu verlieren. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Zahl der Maßregeln sich über Weisungen an die Staatsanwälte nach § 146 GVG, mit entsprechenden Anträgen oder Rechtsmitteln größere Zurückhaltung zu üben und die Zahl der Aussetzungen zur Bewährung nach §§ 67 b, 67 d Abs. 2 StGB zu vergrößern, steuern lässt. Die Justizverwaltung wird zu derartigen Steuerungsmaßnahmen erst dann bereit sein, wenn das allgemeine kriminalpolitische Klima sich geändert und eine dem vermehrten Freiheitsentzug gegenläufige Entwicklung eingesetzt hat. Die Gesundheitsverwaltung steht deshalb vor der Notwendigkeit, zusätzliche Maßregelkrankenhäuser zu errichten oder

9 Nach § 456 Abs. 2 StPO längstens vier Monate.

10 Ob Staatsanwaltschaft oder Nebenkläger die Rechtsmittelfrist ungenutzt haben verstreichen lassen, wissen zunächst nur diese selbst. In ähnlicher Weise für eine gewisse Zeit im Dunkeln bleibt die Rechtskraft, wenn sie durch den Eingang einer schriftlichen Rechtsmittlerücknahme verursacht wird, etwa, wenn das an einem Samstag geschieht.

11 BGHSt 38, 63; BGH NStZ 1993, 31; AK-StPO-VOLCKART § 462 a Rz. 7.

12 OLG Karlsruhe StV 1999, 219.

13 Vgl. SCHWIND/BÖHM-ROTHHAUS § 8 Rz. 2, 4; VOLCKART (2001), S. 132.

die vorhandenen zu vergrößern, begegnet dabei aber zugleich erheblichen Problemen im Bereich der Kommunalpolitik<sup>14</sup> und bei der Finanzierung.

Aus diesen Gründen ist hier auf das im zweiten Hauptteil dieser Abhandlung »Rechtsbehelfe« dargestellte Vorgehen der Betroffenen selbst hinzuweisen, mit dem unzulänglich untergebrachte Strafgefangene in Deutschland schon wiederholt Erfolg gehabt haben und das auch Maßregelpatienten ergreifen könnten.

### Die einstweilige Unterbringung

Während die Anordnung der einstweiligen Unterbringung einschließlich der Zuständigkeiten und der Haftprüfung durch § 126a StPO durch Verweisung auf die Regelung der Untersuchungshaft vollständig geregelt ist, weisen die bundesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug Unklarheiten und Lücken auf.

### Vollstreckung der einstweiligen Unterbringung

Die allgemeine Bestimmung der Strafprozessordnung über die Vollstreckungszuständigkeit für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ist § 36 Abs. 2 S. 1 StPO. Danach ist für die Vollstreckung die Staatsanwaltschaft zuständig. Hierfür spricht auch die Regelung des § 120 Abs. 3 S. 2 StPO i. V. mit § 126a Abs. 3 S. 3 StPO: Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Unterbringungsbefehls, so »kann« sie die Freilassung des Beschuldigten anordnen. Tatsächlich hat sie hierbei entgegen der gesetzlichen Formulierung mit der Verwendung des Wortes »kann« kein Ermessen, sondern ist nach Nrn. 59, 55 Abs. 3 RiStBV dazu verpflichtet. Das ist auch die vorherrschende Auffassung der Rechtswissenschaft.<sup>15</sup>

Als Alternative dazu könnte in Betracht kommen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Unterbringung statt der Staatsanwaltschaft dem Haftgericht obliegt. Für diese Auffassung könnten sprechen:

- § 119 Abs. 6 S. 1 StPO i. V. mit § 126a StPO. Durch diese Bestimmung ist geregelt, dass die nach § 119 Abs. 1–5 StPO erforderlichen Maßnahmen durch den Richter angeordnet werden.
- Nr. 15 Abs. 1 UVollzO i. V. mit Nr. 90 Abs. 1 UVollzO. Dadurch ist bestimmt, dass der Haftrichter ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu stellen hat.
- Nr. 55 RiStBV i. V. mit Nr. 59 RiStBV. Hier ist bestimmt, dass nach einer Aufhebung des Unterbringungsbefehls der Richter auch die Freilassung des Beschuldigten anzuordnen hat.

Entgegen ihrem Wortlaut ergeben diese Bestimmungen eine Vollstreckungszuständigkeit des Haftgerichts nicht.

### Zu § 119 Abs. 6 S. 1 StPO

Diese Vorschrift des Bundesrechts betrifft nicht die Vollstreckung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung, sondern deren Vollzug. Das ergeben die Absätze 1–5 des § 119 StPO unzweideutig. Sie befassen sich mit dem Trennungsgrundsatz (Abs. 1), mit der Einzelunterbringung (Abs. 2), mit »Beschränkungen«, also über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehenden Eingriffen (Abs. 3), insbesondere mit der Fesselung (Abs. 5) und mit den besonderen Freiräumen, die dem Eingesperrten zu belassen sind (Abs. 4). Für die Annahme einer Vollstreckungszuständigkeit fehlt jede Grundlage.

### Zu Nrn. 15 Abs. 1, 90 Abs. 1 UVollzO

Was immer der rechtliche Gehalt dieser bundeseinheitlichen Verwaltungsbestimmung der Justizverwaltungen sein mag, sie kann nur eingreifen, wenn der Haftrichter den Beschuldigten beim Erlass des Unterbringungsbefehls vor sich hat. Das kommt bei einer Reihe von Fallgestaltungen vor,<sup>16</sup> es ist aber nicht die Regel. In zahlreichen Fällen geschieht die Festnahme erst aufgrund des bereits vorliegenden Unterbringungsbefehls. Der so Festgenommene erleidet seinen Freiheitsentzug von allem Anfang an aufgrund des Unterbringungsbefehls; dieser bedarf nicht etwa erst der Inkraftsetzung durch ein Aufnahmeersuchen des Richters. Es ist hier geradeso wie bei der Untersuchungshaft, denn der aufgrund eines bereits vorliegenden Haftbefehls Festgenommene ist nicht etwa nach § 127 StPO vorläufig festgenommen, sondern von Anfang an in Untersuchungshaft.

Im Übrigen richtet sich die Untersuchungshaftvollzugsordnung überhaupt nicht an den Richter. Dieser ist nach Art. 97 Abs. 1 GG nur dem Gesetz unterworfen. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung ist aber nur eine Verwaltungsbestimmung. Der Haftrichter ist nicht seine eigene Vollstreckungsbehörde. Eine solche Verwaltungsaufgabe könnte ihm nur durch Gesetz übertragen werden.<sup>17</sup> Deshalb hat es bei § 36 Abs. 2 S. 1 StPO sein Bewenden: Die einstweilige Unterbringung wird von der Staatsanwaltschaft – auch durch ihre Hilfsbeamten der Polizei, § 152 StPO – vollstreckt.

### Zu Nrn. 55 Abs. 1, 59 RiStBV

Für die angeführten Bestimmungen der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren gilt das im vorstehenden Abschnitt Ausgeführte entsprechend. Das lässt sich mit einem Beispiel über die Aufhebung eines Haftbefehls anschaulich machen: Man vergegenwärtige sich die Situation am Ende der Hauptverhandlung an einem Freitagnachmittag. Der Vorsitzende verkündet die von der Strafkammer beschlossene Aufhebung des Haftbefehls, schließt die Sitzung und verlässt mit seinen Beisitzern den Saal und das Gebäude. Der Urkundsbeamte versucht noch, mit dem Formular des Entlassungersuchens einen der Richter zu erreichen, kommt aber zu spät. Soll jetzt etwa der Angeklagte bis zum Montag in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht werden? Tatsächlich gibt es hinsichtlich dessen, was zu geschehen hat, überhaupt keinen Zweifel, denn der Staatsanwalt ordnet die Entlassung des Angeklagten an. Diesen wegen des Fehlens des richterlichen Entlassungersuchens weiter festzuhalten wäre eine Straftat nach § 345 StGB.

14 Vgl. hierzu BÖLLINGER R&P 1996, 14; HORSTBRINK R&P 1997, 106.

15 Vgl. KLEINKNECHT/MEYER-GOßNER § 120 Rz. 14; LR-HILGER § 120 Rz. 46; AK-StPO-KRAUSE § 120 Rz. 15; KK-BOUJONG § 120 Rz. 28; a. A. KMR-MÜLLER § 120 Rz. 11.

16 Beispiele sind die Vorführung des nach § 127 StPO vorläufig Festgenommenen und der Erlass des Unterbringungsbefehls in der Hauptverhandlung.

17 Beispiel: Nach § 179 GVG ist die Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Ordnungsmittel vom Vorsitzenden zu veranlassen, er ist also in diesem Punkt Vollstreckungsorgan. Es gibt auch sonst staatliche Aufgaben, die nach der traditionellen Gewaltenteilungslehre zur Exekutive zählen, die aber durch Gesetz einem Richter zugewiesen sind, und zwar auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass es die Staatsanwaltschaft ist, die die einstweilige Unterbringung vollstreckt.<sup>18</sup> Die vorerwähnten Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung und der Richtlinien für das Strafverfahren vermögen daran nichts zu ändern.

#### Zur sachlichen und örtlichen Vollzugszuständigkeit

Manche Länder-Vollstreckungspläne regeln, in welchen Einrichtungen die einstweilige Unterbringung zu vollziehen ist. Sollte das nicht der Fall sein und das Land mehr als nur ein einziges öffentliches psychiatrisches Krankenhaus haben, kann die Vollstreckungsbehörde sich ein psychiatrisches Krankenhaus aussuchen, das rechtlich in der Lage ist, die unter Umständen notwendigen Zwangsmittel zur Verhinderung des Entweichens und weiterer rechtswidriger Taten anzuwenden. Zivilrechtlich organisierte psychiatrische Krankenhäuser dürfen nicht herangezogen werden, wenn sie nicht mit den notwendigen Zwangsbefugnissen beliehen worden sind. Außerdem ergibt die systematische Auslegung, dass für die auf die Erwartung einer Anordnung nach § 63 StGB gestützten einstweiligen Unterbringungen ein psychiatrisches Krankenhaus zu wählen ist, während bei Erwartung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB auch für die einstweilige Unterbringung eine Entziehungsanstalt herangezogen werden muss.

Wie oben »Zu § 119 Abs. 6 S. 1 StPO« ausgeführt, kann das Haftgericht zwar bestimmte Vollzugsmaßnahmen anordnen, nicht jedoch Vollstreckungsmaßnahmen. Auf die sich hieraus ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten wird im nachfolgenden Abschnitt »Vollzug der einstweiligen Unterbringung und Verlegung« näher eingegangen.

Die Vollstreckung einer angeordneten einstweiligen Unterbringung kann nicht wegen Überfüllung, also aus Gründen der Vollzugsorganisation, aufgeschoben oder unterbrochen werden, das wäre kontradiktorisch. Wenn die in § 126a Abs. 1 StPO bezeichneten durch die Person des Patienten vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, kann Überfüllung nur ein Recht auf Abhilfe (ggf. durch Verlegung), nicht auf Freilassung begründen. Trotzdem gibt es die rechtliche Möglichkeit, die Vollstreckung einer einstweiligen Unterbringung auszusetzen, nämlich wenn unter dem Druck der angeordneten einstweiligen Unterbringung weniger einschneidende Maßnahmen in entsprechender Anwendung des § 116 StPO im Sinne einer »kontrollierten Freiheit« genügen. Bei gleichzeitiger Überbelegung kann eine solche Aussetzung dazu beitragen, die Schwierigkeiten des psychiatrischen Krankenhauses zu vermindern. Diese hier skizzierte Möglichkeit wird zwar in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur überwiegend bestritten, ist aber gleichwohl in Anwendung des Gebots der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Eingriffe rechtlich richtig.<sup>19</sup>

#### Vollzug der einstweiligen Unterbringung und Verlegung

Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung sind grundsätzlich die Vollzugeinrichtungen zuständig, die auch sonst einen Freiheitsentzug an psychisch Kranken oder an Abhängigkeitskranken zu vollziehen haben. Wie die vorerwähnten Bestimmungen des § 119 StPO ergeben, hat aber auch das Haftgericht bestimmte Kompetenzen.

Die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Krankenhauses und des Gerichts für Vollzugsmaßnahmen ist zwar unklar und streitig,<sup>20</sup> jedoch wird man die gerichtliche Kompetenz, eine Verlegung anzuordnen, kaum bezweifeln können, jedenfalls nicht von der Verfahrensherrschaft des Gerichts vom Erlass des

Eröffnungsbeschlusses an. Sobald der Vorsitzende des Gerichts nach § 126 Abs. 2 S. 3 StPO zuständig ist, muss auch er den Aufenthalt des Angeschuldigten und des Angeklagten bestimmen können. Das gehört zu seinen prozessleitenden Befugnissen, denn es liegt in seiner Verantwortung, dass der Angeklagte nicht nur pünktlich zur Hauptverhandlung vorgeführt wird, sondern dass er auch nicht durch lange Fahrten zur Hauptverhandlung über Gebühr belastet wird.<sup>21</sup>

Für die Dauer des Vorverfahrens gelten diese Erwägungen nicht, jedoch wird man dem Haftrichter zusätzlich die Kompetenz zusprechen müssen, mit seiner Anordnung auf besondere Sicherungserfordernisse Rücksicht zu nehmen. Da § 119 Abs. 6 S. 1 StPO hierin nicht differenziert, steht auch dem Haftrichter im Vorverfahren eine Verlegungsbefugnis zu. Es wäre unbedenklich, wenn dies anlässlich einer vollständigen gesetzlichen Regelung des Vollzugs von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung geändert würde.

Die Befugnis, eine Verlegung anzuordnen, endet an den Grenzen der vorerörterten Regeln über die Vollzugszuständigkeit. Ein anderes Krankenhaus als ein mit staatlichen Machtmitteln ausgestattetes psychiatrisches Krankenhaus darf auch der Haftrichter nicht wählen, weil er an das Gesetz gebunden ist und der Vollstreckungsplan die oben erörterte gesetzliche Grundlage hat. Wenn bei erwarteter Maßregel nach § 63 StGB verschiedene Krankenhäuser in Betracht kommen, haben sowohl die Staatsanwaltschaft zu Beginn der Vollstreckung als auch der Haftrichter bei der Auswahl ein Ermessen. Eine eigene Kompetenz des Maßregelkrankenhauses, einen einstweiligen Unterbrachten von einem Maßregelkrankenhaus in ein anderes zu verlegen, wird man dagegen nicht annehmen können, denn das würde bedeuten, die Vollstreckungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 36 Abs. 2 S. 1 StPO und die Zuständigkeit des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 S. 1 StPO zu unterlaufen. Der richtige Weg, auf die Überbelegung einzelner Maßregelkrankenhäuser zu reagieren, liegt in der Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und Haftrichter.

#### Rechtsbehelfe

Ein Vollzug im psychiatrischen Krankenhaus, der wegen Überfüllung gegen die Menschenwürde verstößt, ist nicht hinzunehmen. Ein außergesetzliches Vorgehen von am Vollzug beteiligten Stellen oder Personen scheidet aber aus. Da Abhilfe auf dem Wege über Rechtsbehelfe des Patienten möglich ist, kommt ein Widerstand gegen das Vorgehen der Vollstreckungsbehörde i. S. des Art. 20 Abs. 4 GG nicht in Betracht.

Das Maßregelkrankenhaus kann keinen Rechtsbehelf ergreifen, weil es derselben Staatsverwaltung angehört wie die Vollstreckungsbehörde. Seine Einwirkungsmöglichkeiten finden auf der Ebene der gegenseitigen Abstimmung statt, und wenn das erfolglos bleibt, durch Bericht an seine Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit weiter verfolgen kann. Rechtsbehelfe sind Sache der betroffenen Patienten. Das schließt es natürlich nicht

18 Vgl. KLEINKNECHT/MEYER-GOßNER § 36 Rz. 12; AK-StVollzG-VOLCKART vor § 122 Rz. 3.

19 Vgl. OLG Celle R&P 1987, 114; AK-StPO-KRAUSE § 126a Rz. 6; POLLÄHNE R&P 2003, 57, 60 m.w.N.

20 Vgl. den Fall BVerfG NStZ 1995, 253 m.Anm. SOWADA NStZ 1995, 563.

21 Die Einrichtung des Maßregelvollzugs und der Gerichtsort können in den Flächenstaaten u. U. sehr weit auseinander liegen, vor allem in Verfahren nach § 120 GVG.

aus, dass das Maßregelkrankenhaus – etwa durch einen seiner Sozialarbeiter – mit dem Verteidiger eines Betroffenen Patienten Fühlung aufnimmt und die Angelegenheit auch hinsichtlich möglicher Rechtsbehelfe mit ihm bespricht. Dienstrechtliche Bedenken gegen eine solche Fühlungnahme bestehen nicht.

### Vollstreckungsrechtsweg bei den Maßregeln

Ehe der Patient den vollstreckungsrechtlichen Rechtsweg beschreiten kann, muss er eine Vollstreckungsentscheidung der Vollstreckungsbehörde erwirkt haben.<sup>22</sup> Das bedeutet: Er muss zunächst beim Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft Vollstreckungsunterbrechung beantragen. Bleibt das erfolglos, besteht sein weiteres Vorgehen nach § 31 Abs. 6 RPflG in einem Antrag auf »Entscheidung des Staatsanwalts«. Erst wenn dieser die Vollstreckungsunterbrechung ebenfalls ablehnt, ist der Weg an das Gericht offen.

Der eigentliche vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelf ist der (unbefristete) Antrag nach § 458 Abs. 1 StPO i. V. mit § 463 StPO, der an die Strafvollstreckungskammer zu richten ist. Mit ihm ist geltend zu machen, die Vollstreckung verstoße wegen der heillosen Überfüllung des Maßregelkrankenhauses gegen die Menschenwürde und sei unzulässig. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben.

Die entscheidende Schwierigkeit ist hier, dass nach allgemeiner Auffassung der Verurteilte nicht das Recht hat, sich auf Gründe der Vollzugsorganisation zu berufen. Der vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelf der Berufung auf § 455 a StPO wird deshalb allgemein für unzulässig gehalten. Man wird trotzdem das vollstreckungsrechtliche Vorgehen nicht von vornherein für völlig aussichtslos ansehen dürfen. Anfechtbar sind nämlich jedenfalls die Ladung zum Maßregelantritt<sup>23</sup> bzw. das Ersuchen, aufgrund dessen der Verurteilte in einem überfüllten Maßregelkrankenhaus untergebracht werden soll. Wenn dieses bereits ausgeführt ist, dann ist das vollstreckungsrechtliche Anliegen des Verurteilten nicht etwa »erledigt« mit der Folge, dass der Rechtsbehelf unzulässig geworden ist, sondern der Antrag wird nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts betr. die Überprüfung erledigter, aber grundrechtswidriger Unterbringungen<sup>24</sup> mit einem Feststellungsbegehren weiterverfolgt werden können.

### Vollzugsrechtsweg: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109ff., 138 Abs. 2 StVollzG

Der Patient kann bei der für das Maßregelkrankenhaus zuständigen Strafvollstreckungskammer einen Anfechtungsantrag stellen. In Betracht kommen dafür etwa die folgenden Ausführungen, die der Patient an den durch Punkte gekennzeichneten Stellen möglichst genau konkretisieren sollte.

*Hiermit fechte ich meine Unterbringung im Raum ... der Station ... des Psychiatrischen Krankenhauses ... an. Begründung: Ich bin in der Maßregel des § ... StGB untergebracht. Der Vollzug verstößt wegen unzureichender Lebensbedingungen, vor allem krasser Überfüllung, gegen die Menschenwürde. Der mir zum Wohnen und Schlafen zugewiesene Raum ... (hier muss mindestens eine Angabe der Grundfläche, des Rauminhalts, der Fenster, der Belegung, der Sanitäreinrichtungen und der Möblierung eingefügt werden). Das Krankenhaus weist mir keinen anderen Raum zu, weil die anderen Räume ähnlich überfüllt sind.*

Der Patient kann den Antrag jederzeit stellen, weil er in der Regel keiner Frist unterliegt. Nur wenn das Krankenhaus die Einquartierung des Patienten in seinen Wohnraum ihm gegenüber schriftlich angeordnet hat, muss er nach § 112 Abs. 1

StVollzG den Antrag binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen; bei Fristablauf tritt Bestandskraft ein. Eine Maßnahme des Krankenhauses, die die Vollzugsbedingungen des Patienten weiter verschlechtert, eröffnet die Antragsfrist von neuem.

In Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist der Anfechtungsantrag erst nach vorangegangenem Widerspruchsverfahren zulässig; die Frist dafür beträgt eine Woche (in Bremen zwei); der Widerspruch sollte beim Leiter des Krankenhauses eingelegt werden.

Im Falle des Unterliegens sollte der Patient es nicht versäumen, binnen einem Monat ab Zustellung beim zuständigen Oberlandesgericht Rechtsbeschwerde einzulegen und sie zu begründen. Das kann er freilich nur durch einen Rechtsanwalt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts (auch des örtlichen Amtsgerichts) tun. Zur Begründung reichen schon die Worte aus: »Ich rüge Verletzung des sachlichen Rechts.« Wenn der Patient keinen Rechtsanwalt hat, muss das Krankenhaus ihn rechtzeitig zu dem bezeichneten Gericht ausführen oder ihm dafür Ausgang gewähren.

### Petition

Parallel zum Vollzugsrechtsweg kann der Patient sich nach Art. 17 GG mit einer Petition an den Landtag wenden. Das ist weder an eine bestimmte Form noch an eine Frist gebunden; er schreibt einfach das, was er zur Begründung seines Antrags an das Gericht nach § 109 StVollzG ausgeführt hat, an den Präsidenten des Landtags (in Hamburg und Bremen: der Bürgerschaft) und bittet um Abhilfe. Der Landtag lässt sich vom Gesundheitsministerium über die Sache berichten und entscheidet dann darüber durch seinen zuständigen Ausschuss.

Die Petition ist insbesondere dann ein durchaus Erfolg versprechendes Vorgehen, wenn die Vollstreckungsbehörde auf ein Obsiegen des Patienten im voraufgeführten Vollzugsrechtsweg hin skandalöserweise nicht alsbald reagiert haben sollte. Renitenz der Behörden nach vollzugsgerichtlichen Entscheidungen ist zwar nicht häufig, kommt aber vor.<sup>25</sup> Der Vorteil der Petition liegt hier darin, dass auch die Abgeordneten der jeweiligen Opposition von der Angelegenheit Kenntnis erhalten.

### Schadensersatz

Unzumutbare Unterbringungsbedingungen sind rechtswidrig, lösen also einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung aus. Das ist insofern praktisch bedeutsam, als zum Anspruch auf Schadensersatz auch das Schmerzensgeld gehört. Dieser Anspruch wird zwar dann nicht ausgelöst, wenn die fehlerhafte Unterbringung nur sehr kurz gedauert hat. In einem vom OLG Celle zum Strafvollzug entschiedenen Verfahren handelte es sich nur um zwei Tage, das reichte in jenem Falle nicht aus.<sup>26</sup> Bei längerer rechtswidriger Unterbringung ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durchaus aussichtsreich.

Zuständig ist nach § 71 GVG das für das Maßregelkrankenhaus zuständige Landgericht. Der Patient muss durch einen Rechtsanwalt vertreten sein.

22 KLEINKNECHT/MEYER-GOßNER § 458 Rz. 6.

23 Vgl. FABRICIUS StV 1998, 447, 450.

24 BVerfG NJW 1998, 2432 = R&P 1998, 201.

25 Vgl. FEEST et al. (1997).

26 Vgl. OLG Celle NJW 2003, 2463 und v. 02.12.2003 – 16 U 116/03.

## Rechtsbehelfe bei der einstweiligen Unterbringung

Es ist zu unterscheiden zwischen den Rechtsmittel gegen die Anordnung der einstweiligen Unterbringung selbst (Beschwerde und weitere Beschwerde) und dem Vorgehen gegen die Unterbringung in einem bestimmten Krankenhaus und gegen bestimmte Unterbringungsbedingungen. Im letzteren Fall handelt es sich um einen Vollzugsrechtsweg.

Um den Vollzugsrechtsweg zu beschreiten, kann der beschuldigte Patient die richterliche Entscheidung nach § 119 Abs. 6 StPO beantragen. Mit diesem Antrag sollte er die Vollzugsbedingungen in derselben Weise schildern wie in dem oben behandelten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG. Gegen eine ihm nachteilige Entscheidung des Haftrichters ist die Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt sind der beschuldigte Patient und die Staatsanwaltschaft. Nach h. M. hat das Krankenhaus dagegen keine Beschwerdebefugnis.<sup>27</sup> Man mag diese Auffassung aus systematischen Gründen in Zweifel ziehen, da es sich nicht um gerichtliche Kontrolle einer behördlichen Vollzugsmaßnahme handelt und das psychiatrische Krankenhaus durchaus durch die Anordnung des Richters beschwert sein kann; es erscheint jedoch wenig aussichtsreich, die herrschende Auffassung in diesem Punkt zu bekämpfen. Sollte der Haftrichter eine Verlegung des Beschuldigten in eine für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung unzuständige Einrichtung angeordnet haben, wird das Krankenhaus (oder seine Aufsichtsbehörde) sich mit der Staatsanwaltschaft ins Benehmen setzen, damit diese dagegen Beschwerde einlegt.

## Literatur

AK-StPO = Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung (1996), Bd. 3, Neuwied u. a.

AK-StVollzG = Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz (2000): 4. Aufl. Neuwied u. a.

BÖLLINGER L (1996) Forensische Psychiatrie und postmoderne Kriminalpolitik. Zum Konflikt um das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie nach dem Tötungsdelikt eines Patienten während eines Ausgangs. R&P 1996, 14

FABRICIUS D (1998) Gesetzwidrige Verhältnisse im Strafvollzug: Infrastrukturverwaltung im rechtsfreien Raum? StV 1998, 447

FEEST J, LESTING W, SELLING P (1997) Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug. Opladen

HORSTBRINK H (1997) Der Maßregelvollzug als Risikoorganisation. Überlegungen zu Ansiedlungskonflikten von Maßregelvollzugseinrichtungen. R&P 1997, 106

LR = LÖWE/ROSENBERG (1987) Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 24. Aufl. Berlin u. a.

MARSCHNER R, VOLCKART B (2001) Freiheitsentziehung und Unterbringung. 4. Aufl., München

KK = Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung (1999): 4. Aufl., München

KLEINKNECHT T, MEYER-GOßNER L (2001) Strafprozeßordnung. 45. Aufl., München

KMR = Loseblattkommentar zur Strafprozeßordnung, begründet von KLEINKNECHT/MÜLLER/REITBERGER (1980), Darmstadt

POLLÄHNE H (2003) Die einstweilige Unterbringung des § 126 a StPO im Recht – Teil 2: Vollstreckung und Vollzug – R&P 2003, 57

SCHWIND HD, BÖHM A (1999) Strafvollzugsgesetz. 3. Aufl., Berlin, New York

VOLCKART B (2001) Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug. 3. Aufl., Heidelberg

VOLCKART B, GRÜNEBAUM R (2003) Maßregelvollzug. 6. Aufl., München, Neuwied

WYCISK P, NOERES P (1991) Strafvollzug als Therapieziel? R&P 1991, 114

## Anschrift des Verfassers

*Bruchholzwiesen 11 E  
30398 Burgwedel*

---

27 KLEINKNECHT/MEYER-GOßNER § 119 Rz. 49; KK-BOUJONG § 119 Rz. 100; AK-StPO-KRAUSE § 119 Rz. 26.